

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf
- öffentlicher Teil -

Tag und Ort am 13.03.2017 im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender 1. Bürgermeister Manfred Porsch

Schriftführer/in Maria Kaußler

Eröffnung der Sitzung Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend Von den **21** Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf sind zu Beginn **18** anwesend:

1. Bürgermeister

Herr Manfred Porsch

2. Bürgermeister

Herr Rudolf Heier

3. Bürgermeister

Herr Dr. Wolfgang Hübner

Mitglieder Gemeinderat

Herr Christian Bäß

Herr Günther Bauer

Herr Matthias Busch

Herr Franc Dierl

Herr Hermann Eisenhut

Herr Dominik Fick

Frau Claudia Fischer

Frau Annke Gräbner

Herr Gernot Hammon

Herr Rudolf Kirchberger

Teilnahme ab TOP 2

Herr Christian Porsch

Herr Hans Schmid

Herr Franz Schmidt

Herr Roland Steininger

Herr Günther Vogel

Frau Simone Walter

Ortssprecher/in

Herr Karl Braun

Herr Harald Graf

Verwaltung

Herr Thorsten Leusenrink

Schriftführerin

Frau Maria Kaußler

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Norbert Veigl

Herr Gerd Zetlmeisl

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

1. Bürgermeister Porsch begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf sowie die Vertreter der Presse und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.02.2017
2. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS); Satzungsbeschluss
3. Erlass einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS); Satzungsbeschluss
4. Antrag der CSU, Ortsverband Speichersdorf, auf innerörtliche Entwicklung Bereich Festhalle - Schule - Sportarena
5. Antrag des Jugendbeauftragten Christian Porsch auf Anpassung der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen für Jugendpflegefahrten, Freizeitmaßnahmen, Zeltlager, internationale Jugendbegegnungen, Kulturförderung und Anschaffungen für die Gruppenarbeit
6. Bekanntgaben
 - 6.1. Elektromobilität und Ladeinfrastruktur im Landkreis Bayreuth
 - 6.2. Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ); Strecke 5903 Nürnberg - Schirnding in Bahn-km 94,178 über "Ganghoferstraße"
7. Sonstiges
 - 7.1. Terminbekanntgaben
 - 7.2. Gleichstromtrasse Süd-Ost; Information zur Vorstellung des Vorzugstrassenverlaufs und der Alternativen

Öffentlicher Teil

1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.02.2017
	<p><u>Beschluss:</u> Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.03.2017 wird genehmigt.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmung: 18 : 0</p>

2	<p>Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS); Satzungsbeschluss</p>
	<p><u>Sachverhalt:</u> Die derzeit geltende Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Speichersdorf wurde vor über 25 Jahren am 14.10.1991 beschlossen und gilt seitdem unverändert fort.</p> <p>Seit dieser Zeit hat es einige rechtliche Änderungen gegeben (vor allem durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 8. März 2016), die in die gemeindliche Erschließungsbeitragssatzung mit aufgenommen werden sollten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat auch der Bayerische Gemeindetag sein Satzungsmuster überarbeitet. Ein Neuerlass auf Basis des Satzungsmusters wurde den Mitgliedskommunen empfohlen.</p> <p>Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde im Satzungsmuster des Gemeindetags nunmehr auch die Möglichkeit für Teilerlässe aufgrund Art. 13 Abs. 5 und 6 KAG berücksichtigt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 06.03.2017 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.</p> <p>Die Satzung ist entsprechend auszufertigen und in ortüblicher Weise bekanntzumachen (Art. 26 Abs. 2 GO). Der Rechtsaufsichtsbehörde ist die Satzung zweifach mit Bekanntmachungsvermerk in beglaubigter Ablichtung zu übersenden (§ 3 BekV).</p> <p style="text-align: right;">Abstimmung: 19 : 0</p>
3	<p>Erlass einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS); Satzungsbeschluss</p>
	<p><u>Bürgermeister Porsch</u> führt einleitend aus, dass aufgrund von Art. 5, Abs. 1, Satz 3 Kommunalabgabengesetz die Gemeinden im Rahmen einer „Soll-Regelung“ verpflichtet sind, für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen sogenannte Straßenausbaubeiträge zu erheben, es sei denn, die Gemeinden verfügen über eine besonders herausragende und dauerhaft gesicherte Haushaltslage (d.h. keine Verschuldung in der Gegenwart und in der Zukunft).</p> <p>Mit Urteil vom 09.11.2016 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bisherige Rechtsauffassung, dass die Sollregelung des Art. 5, Abs. 1, Satz 3, KAG, grundsätzlich eine Beitragserhebungspflicht bedeutet, uneingeschränkt bestätigt.</p>

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage, die durch das Urteil des VGH vom 09.11.2016 uneingeschränkt unterstützt wird, kann die Gemeinde Speichersdorf nicht mehr auf den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung verzichten.

Das Landratsamt Bayreuth hat mehrfach sowohl in den Haushaltsgenehmigungsschreiben als auch letztmalig mit Schreiben vom 16.11.2016 nachdrücklich die Gemeinde Speichersdorf rechtsaufsichtlich aufgefordert, bis zum 31.12.2016 eine entsprechende Satzung zu erlassen und diese spätestens am 01.01.2017 in Kraft zu setzen.

Zudem hat das Landratsamt mitgeteilt, dass für den Fall, dass die nunmehr seit mehr als 20 Monaten gesetzte Frist zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung durch die Gemeinde erneut nicht eingehalten wird, entsprechende rechtsaufsichtliche Maßnahmen gemäß Art. 108 ff. GO eingeleitet werden z.B. durch Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme.

Er möchte deshalb klarstellen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf aufgrund dieser rechtsaufsichtlichen Forderung des Landratsamtes Bayreuth gezwungen wird, eine Straßenausbausatzung zu erlassen.

Als Alternative zur einmaligen Beitragszahlung nach der Straßenausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat sich auch intensiv über die Einführung des „Systems der wiederkehrenden Beiträge“ umfangreich informiert. Es stellte sich jedoch heraus, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen als wiederkehrende Beiträge aufgrund der ländlichen, inhomogenen Struktur unserer Gemeinde mit vielen Ortsteilen, eines immens hohen Verwaltungsaufwandes sowie aufgrund fehlender Rechtsprechung bzw. Erfahrung im Vollzug dieser alternativen Satzung für unsere Gemeinde nicht geeignet ist.

Grundlage der von Herrn Leusenrink ausgearbeiteten Straßenausbausatzung ist eine diesbezügliche Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages.

Nach eingehender Erörterung des Satzungsentwurfes im Gemeinderat wird die Gemeinde Speichersdorf in § 6 der Satzung den Gemeindeanteil bei allen Maßnahmen an Ortsstraßen, Maßnahmen an Ortsdurchfahrten, Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche, unbefahrbare Wohnwege und selbstständige Parkplätze, auf den rechtlich höchstmöglichen prozentuellen gemeindlichen Anteil festlegen.

Somit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, die nach Satzung umzulegenden Beiträge auf die beitragspflichtigen Grundstücke und deren Eigentümer zu mindern.

Gleichermaßen wurde in der Satzung in § 14 die sogenannte Ratenzahlung und Verrentung aufgenommen, um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden.

Sachverhalt:

In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG ist geregelt, dass die für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge erhoben werden sollen, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a KAG zu erheben sind.

Die Kommunen sind nach der Soll-Vorschrift grundsätzlich verpflichtet, die sog. Straßenausbaubeiträge von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der bevorteilten Grundstücke zu erheben und eine entsprechende Satzung zu erlassen.

Nur unter besonderen - atypischen - Umständen darf eine Kommune von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen absehen und dadurch die Finanzierung beitragsfähiger Maßnahmen von den Begünstigten vollständig auf die Allgemeinheit verlagern.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat erst kürzlich wieder in einer bayernweit vielbeachteten Entscheidung (Urteil vom 09.11.2016 - Az. 6 B 15.2732) festgestellt, dass der Kommune für die Beurteilung, ob ein solcher atypischer Fall vorliegt, kein Spielraum eingeräumt ist.

Unter Berücksichtigung der in Art. 62 Abs. 2 und 3 GO festgelegten Grundsätze der Einnahmehbeschaffung verbleibt nur ein sehr eng begrenzter Bereich, innerhalb dessen vom Erlass einer Straßenbaubeitragssatzung abgesehen werden kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Kommune regelmäßig Kredite aufnehmen muss oder Steuern einhebt.

Aufgrund dieser nunmehr ganz eindeutig festgestellten Rechtslage ist die Gemeinde Speichersdorf zum Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung rechtlich verpflichtet. Darauf hat die Rechtsaufsichtsbehörde nun mehrmals hingewiesen. Zuletzt mit Schreiben vom 16.11.2016, in dem rechtsaufsichtliche Maßnahmen gemäß Art. 108 ff. GO (z.B. die Ersatzvornahme) durch das Landratsamt angedroht wurden.

Als Alternative zum System der „einmaligen Straßenausbaubeiträge“ hat sich der Gemeinderat auch intensiv mit dem Thema der „wiederkehrenden Beiträge“ informiert. Es stellte sich jedoch heraus, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen als wiederkehrende Beiträge aufgrund der ländlichen, inhomogenen Struktur unserer Gemeinde mit seinen vielen Ortsteilen, eines immens hohen Verwaltungsaufwandes sowie aufgrund fehlender Rechtsprechung bzw. Erfahrung im Vollzug dieser alternativen Satzung für unsere Gemeinde nicht geeignet ist.

Grundlage für den von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsentwurf ist das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags. Der gemeindliche Eigenanteil an den Kosten bei abzurechnenden Maßnahmen wurde jedoch gegenüber dem Satzungsmuster auf das höchstzulässige Maß (jeweils +15%) erhöht. Dadurch werden die Beitragsschuldner entsprechend entlastet.

Neben den bereits bisher schon gegebenen Billigkeitsmaßnahmen werden in der gemeindlichen Satzung weitere Maßnahmen aufgenommen, die dazu beitragen werden, Zahlungserleichterungen auf Antrag zu ermöglichen. Die dazu erforderlichen rechtlichen Regelungen wurden erst kürzlich mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) geschaffen.

So ist es nun möglich, bei einem berechtigtem Interesse auf Antrag einen verkehrswertabhängigen Teilerlass zu gewähren (vgl. § 15 der Satzung,

Art. 13 Abs. 7 KAG).

Zudem kann abseits unbilliger Härten ebenfalls bei berechtigtem Interesse auf Antrag Ratenzahlung oder Verrentung angeboten werden (vgl. § 14 der Satzung, Art. 5 Abs. 10 Satz 1 KAG). Bei einer Verrentung kann der zu zahlende Beitrag über einen Zahlungszeitraum von bis zu zehn Jahren gestreckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 06.03.2017 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Satzung ist entsprechend auszufertigen und in ortüblicher Weise bekanntzumachen (Art. 26 Abs. 2 GO). Der Rechtsaufsichtsbehörde ist die Satzung zweifach mit Bekanntmachungsvermerk in beglaubigter Ablichtung zu übersenden (§ 3 BekV).

Abstimmung: 19 : 0

4

Antrag der CSU, Ortsverband Speichersdorf, auf innerörtliche Entwicklung Bereich Festhalle - Schule - Sportarena

Mit Antrag vom 07.02.2017 stellt die CSU, OV Speichersdorf Antrag auf Innerörtliche Entwicklung des Bereichs Festhalle - Schule – Sportarena. In dem Schreiben wird ausgeführt, dass die Sanierung der in die Jahre gekommenen und mit erheblichen Baumängeln behaftete Festhalle seit geraumer Zeit im Gespräch ist. Nach ihrer Ansicht sei eine Sanierung der bestehenden Bausubstanz nicht unbedingt zielführend und es bestehe durchaus Bedarf für eine „kleine Halle“ mit Nebenräumen als Ergänzung zur Sportarena.

Mit der Sportarena habe die Gemeinde einen äußerst geschätzten Veranstaltungsort, jedoch entstehen immer wieder Engpässe in den zugeordneten Nebenräumen.

Aus diesem Grund beantragt die CSU eine Prüfung der Möglichkeit der Errichtung eines der Sportarena zugeordneten Gebäudes (mit Veranstaltungsraum für ca. 300 Personen, größerem Foyer und weiteren Lagerräumen) anstelle eines grundlegenden Umbaus mit Kernsanierung der Festhalle.

Durch die Schaffung eines solchen Ersatzbaues in unmittelbarer Nähe zur Sportarena bestehe die Möglichkeit, das Areal um die Sportarena und die Schule aufzuwerten und den Erfordernissen der Zukunft anzupassen.

Bürgermeister Porsch führt aus, dass alle Fraktionen die Notwendigkeit einer neuen Festhalle vorsehen. Infolge dieser einstimmigen Notwendigkeit sind im Haushalt bereits entsprechende Mittel mit angesetzt. Die Sportarena ist vorrangig eine Schulsporthalle mit der Möglichkeit, andere Veranstaltungen darin durchführen zu können. Der Neubau eines behinderten- und

seniorengerechten Mehrzweckgebäudes für 300 – 400 Personen sei daher mittelfristig dringend notwendig.

Er schlägt vor, in einem Workshop dieses Projekt zu diskutieren und erörtern.

In den dazu folgenden Wortbeiträgen wird vorgebracht, nicht nur über eine neue Mehrzweckhalle, sondern auch den Eislaufplatz, Generationenpark bzw. allgemein über eine Gestaltung des Schulzentrums zu sprechen und die Diskussion dazu offen anzugehen, nachdem der Antrag bereits konkreter gehalten ist.

2. Bgm. Heier verweist darauf, dass in einem seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Bayreuth die Gemeinde Speichersdorf in der Bewertung ein schlechtes Ergebnis bekommen habe.

Bürgermeister Porsch erläutert dazu, dass dieses Ergebnis vor allem aus der Bewertung der extrem schlechten und in keiner Weise behindertengerechten Zugänge zu den Bahnsteigen resultiert, was in anderen Gemeinden ohne Bahnhof nicht mit in die Bewertung einfließt.

Die Bahn werde seit Jahren dazu angegangen und sei auch gefordert, diese Zugänge behindertengerecht herzustellen.

Ergebnis:

Im Gemeinderat wird vereinbart, die Thematik bezüglich einer neuen Mehrzweckhalle und weiterer Gestaltung des Schulzentrums in einem Workshop im Rahmen einer üblichen Gemeinderatssitzung an einem Montagabend zu beraten.

5 Antrag des Jugendbeauftragten Christian Porsch auf Anpassung der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen für Jugendpflegefahrten, Freizeitmaßnahmen, Zeltlager, internationale Jugendbegegnungen, Kulturförderung und Anschaffungen für die Gruppenarbeit

Mit Schreiben vom 13.02.2017 stellt der Jugendbeauftragte Christian Porsch Antrag auf o.a. Anpassung der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Die diesbezügliche Förderung orientierte sich bisher an den nahezu gleichlautenden Richtlinien des Landkreises Bayreuth. Die Gemeinde Speichersdorf fördert die Maßnahmen aufgrund eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates automatisch nach genehmigtem Förderbescheid seitens des Landkreises bzw. des Kreisjugendrings. Gefördert werden nur Vereine und die Fahrt-Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet Speichersdorf.

Der KJR Bayreuth hat im Einvernehmen mit dem Landkreis die Förderrichtlinien an die aktuelle Entwicklung in der Jugendarbeit nunmehr angepasst. Um die hervorragende vereinsgebundene und verbandliche Jugendarbeit in der Gemeinde Speichersdorf auch weiterhin adäquat zu fördern, beantragt er eine Anpassung der Förderrichtlinien der Gemeinde Speichersdorf auf der Grundlage der Förderrichtlinien des Landkreises Bayreuth in den o.g. Bereichen.

Auf Nachfrage erläutert GR Porsch Chr. die wesentlichen Änderungen;

z.B. Bezuschussung von Zweitagesfahrten (bisher wurden nur mind. 2 Übernachtungen gefördert), Anstieg der Förderung bei Freizeitmaßnahmen von 2,00 € auf 2,50 € pro Tag und Teilnehmer, Anhebung der Förderhöchstgrenze bei Anschaffungen, auch bei Trachten, von 1.000 € auf 1.500 € etc.

Bürgermeister Porsch führt dazu aus, dass die Angleichung der Fördersätze für die Jugendarbeit in den Vereinen an die Fördersätze des Kreisjugendrings sich bewährt habe. Viele Vereine aus der Gemeinde nutzen die Möglichkeit, für mehrtägige Freizeitfahrten, Jugendfahrten, Zeltlager usw. Zuschussanträge an den KJR und die Gemeinde zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zuschüsse der Gemeinde für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen für Jugendpflegefahrten, Freizeitmaßnahmen, Zeltlager, internationale Jugendbegegnungen, Kulturförderung und Anschaffungen für die Gruppenarbeit an die Fördersätze der diesbezüglichen Richtlinien des Kreisjugendrings anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die gemeindlichen Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit diesbezüglich zu ändern.

Abstimmung: 19 : 0

6 Bekanntgaben

6.1 Elektromobilität und Ladeinfrastruktur im Landkreis Bayreuth

Bürgermeister Porsch gibt das Schreiben von Herrn Landrat Hermann Hübner vom 03.03.2017 bezüglich des seit Mitte Februar aufgelegten Bundesprogramms „Ladesäuleninfrastruktur“ zur Kenntnis.

Darin wird ausgeführt, dass auf der Grundlage der spätestens Ende April vorliegenden flächendeckenden Elektromobilitätskonzeption das mit insgesamt 300 Mio. € hinterlegte Förderprogramm koordiniert und abgestimmt genutzt werden soll, um möglichst umgehend landkreisweit ein dichtes und bedarfsgerechtes Ladeinfrastrukturnetz zu errichten.

Durch die Verbesserungen des förderseitigen Rahmens werde eine deutliche Zunahme des Wettbewerbs unter den Energieversorgern festgestellt, indem diese sich bereits mit Angeboten an die Kommunen wenden, um über Sammelanträge eigene Ladesäulen in den Kommunen mit kommunaler Kofinanzierung zu errichten.

Grundsätzlich werde diese marktseitige Entwicklung begrüßt, andererseits bestehe ein unverändert großes strategisches Interesse daran, dass im Landkreis Bayreuth ein aufeinander abgestimmtes, kompatibles Ladeinfrastrukturnetz entsteht, das sich aus den Vorgaben der Elektromobilitätskonzeption ergibt.

	<p>Es wird deshalb gebeten, vorerst keine „Alleingänge“ zu machen, sondern den Abschluss der landkreisweiten Konzeption abzuwarten. Dieses Vorgehen werde im Sinne einer Gesamtstrategie für den Landkreis Bayreuth als zielführend und effizient erachtet.</p>
6.2	<p>Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ); Strecke 5903 Nürnberg - Schirnding in Bahn-km 94,178 über "Ganghoferstraße"</p>
	<p>Mit Schreiben vom 06.02.2017 teilt die DB Netz AG mit, dass beabsichtigt ist, die o.g. Eisenbahnüberführung aufgrund technischen Bedarfs in absehbarer Zeit zu erneuern. Da die Überführung im Gemeindegebiet liegt und hier Abhängigkeiten bestehen, möchte sich die Bahn wie bereits auch bei der westlichen Unterführung im Vorfeld über die Maßnahme abstimmen. Es wird deshalb gebeten, mitzuteilen, inwiefern Änderungen (z.B. Erweiterung der lichten Maße etc.) Berücksichtigung finden sollen.</p> <p><u>Bürgermeister Porsch</u> erläutert dazu, dass die Durchführung der Maßnahme im Jahr 2023 vorgesehen ist. Wie bei der westlichen Unterführung sind von Seiten der Gemeinde auch bei dieser Unterführung Änderungen wie höhere Durchfahrtsmöglichkeit, Fahrbahn-, Gehwegverbreiterung gewünscht.</p> <p>Bzgl. kostenmäßiger Beteiligung an den Zusatzmaßnahmen ist eine Vereinbarung zu schließen. Der staatl. Zuschuss liegt dazu aufgrund besonderer Härte bei 90 %.</p>
7	<p>Sonstiges</p>
7.1	<p>Terminbekanntgaben</p>
	<p>Einladung durch GR Busch zum Starkbierfest der Speichersdorfer Musikanten am 18.03.2017, 19.00 Uhr, in der Sportarena</p>
7.2	<p>Gleichstromtrasse Süd-Ost; Information zur Vorstellung des Vorzugstrassenverlaufs und der Alternativen</p>
	<p><u>GRin Gräbner</u> informiert von dem 3. Planungsbegleitenden Forum, bei dem die Firma Tennet den Vorzugstrassenverlauf vorgestellt hat. Speichersdorf befinde sich zwar nicht in diesem Verlauf, ist jedoch weiterhin noch mit dabei und zwar in der Alternativtrasse.</p> <p>Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2018 entscheiden, welche Trasse letztlich zur Durchführung kommt. Es könnte auch noch eine dritte Variante ins Spiel gebracht werden. Grundsätzlich klar ist, dass eine Erdverkabelung erfolgt.</p> <p>Nach erfolgter Antragseinreichung werden die Kommunen nochmals um</p>

Stellungnahme an die Bundesnetzagentur aufgefordert. Dabei kann noch auf bestimmte wichtige Grundlagen, die in der jeweiligen Kommune vorhanden sind, hingewiesen werden.

Bürgermeister Porsch betont ebenfalls, dass die endgültige Trasse noch nicht feststeht und die Entwicklung weiterhin beobachtet werden müsse. Er dankt der Vorsitzenden der Bürgerinitiative für das große Engagement.

2. Bgm. Heier unterstützt dies und meint auch, dass z.B. Artenschutz o.ä. ganz schnell dazu führen könne, dass die Vorzugstrasse nicht zum Zug komme, sondern die Alternativtrasse.

GR Schmid sagt ebenfalls, dass man noch lange nicht außen vor sei. Jetzt würde auch nicht mehr abgestritten, dass nicht nur Windstrom, sondern auch Braunkohle befördert wird.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Porsch
1. Bürgermeister

Maria Kaußler
Schriftführerin